

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien**, im Folgenden kurz „AUVA“ genannt, und

2.) _____
im Folgenden kurz „PE“ (im Sinne von „potentieller Erwerber“) genannt

Präambel

Im Zuge des Anbotsverfahrens für Baurechte bzw. Liegenschaften der AUVA wird AUVA dem PE unter Umständen vertrauliche, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen – insbesondere die AUVA selbst oder mit ihr verbundenen Körperschaften betreffend – bekannt geben. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ (im Folgenden kurz „v-Inf“) ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Daten, Dokumente, Berichte, Unterlagen, Korrespondenzen, Notizen, Zusammenstellungen, Studien, Analysen und andere Informationen beinhaltende Dokumente etc., egal ob diese Informationen in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form durch AUVA selbst oder durch mit AUVA verbundene Körperschaften durch Dritte oder sonst wie – vor oder nach Unterzeichnung – bekannt gegeben wurden oder bekannt geworden sind.

Verpflichtungen

Der PE verpflichtet sich mit Unterfertigung gegenständlicher Vereinbarung insbesondere:

- sämtliche v-Inf geheim zu halten;
- die Existenz dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln;
- v-Inf ohne schriftliches Einverständnis von AUVA ausschließlich an Vertreter oder an Vertreter der mit dieser verbundenen Körperschaften weiterzugeben, dies auch nur dann, wenn diese über diese v-Inf Bescheid wissen müssen, um ihre Aufgaben in Bezug auf die gegenständlichen Kaufverhandlungen durchführen zu können;
- von jeder Person, die Zutritt zu diesen v-Inf erhält, seinerseits eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung entsprechend dieser Vereinbarung unterfertigen zu lassen und für jeden Verstoß dieser Personen zu haften;
- v-Inf von den übrigen Aufzeichnungen soweit wie möglich getrennt zu halten;
- effektive Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen, um unautorierten Zugang zu bzw. Gebrauch, Reproduktion und Bekanntmachung von v-Inf zu vermeiden;
- AUVA und mit AUVA verbundene Körperschaften für alle Schäden, Kosten und Ausgaben insbesondere

aufgrund von dritter Seite eingebrachter Klagen, die auf einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung zurückzuführen sind, schadlos zu halten;

- Auf Verlangen alle in natura vorliegenden v-Inf (inklusive Kopien, Abschriften, Datenträger etc.) zurückzugeben bzw. nach Tunlichkeit zu vernichten;
- Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene v-Inf, die – ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung – allgemein bekannt oder Bestandteil allgemein zugänglicher Literatur sind.

Wird der PE von einer öffentlich rechtlichen Behörde zur Offenlegung von v-Inf aufgefordert, verpflichtet er sich, AUVA – sofern/sobald gesetzlich möglich – unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der PE verpflichtet sich, nur die verlangten v-Inf offen zu legen und sich redlich zu bemühen, eine vertrauliche Behandlung der v-Inf zu erreichen.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet keine der Parteien zum Abschluss eines weiteren Vertrages oder einer anderen Vereinbarung und stellt daher weder ein Kaufanbot noch eine Kaufverpflichtung dar. AUVA ist daher im Anbotsverfahren jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem PE grundlos abzubrechen. Dem PE steht auch in diesem Fall kein wie immer gearteter Kostenersatz für Aufwendungen, beispielsweise für eine durchgeführte Due Diligence Prüfung, zu.

Haftung

Weder AUVA noch mit AUVA verbundene Körperschaften oder ihre Vertreter/Berater haften für die Richtigkeit, Vollständigkeit von v-Inf für einen bestimmten Gebrauch. Der PE erklärt seine Entscheidungen ausschließlich auf seine eigene Due Diligence zu stützen.

Die von AUVA oder von den mit ihr verbundenen Körperschaften übernommene Haftung aus potentiellen Verkäufen wird ausschließlich in jenen Kaufverträgen zu regeln sein. AUVA lehnt darüber hinaus jede Haftung ab.

Kommunikation

Beide Parteien verpflichten sich, keine Verträge mit beim Vertragspartner oder bei verbundenen Körperschaften

angestellten Personen (es sei denn, es handelt sich dabei um Organe), Kunden, Abnehmern oder Beratern derselben abzuschließen oder anzuregen, außer nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei bzw. auf Organe von verbundenen Unternehmen beschränkt.

Ohne schriftliche Genehmigung ist auch kein PE befugt, eine Presseaussendung oder eine andere öffentliche Aussendung in Bezug auf die (potenziellen) Kaufverhandlungen zu machen oder auf andere Form diesbezüglich mit Medien zu kommunizieren.

Schlussbestimmungen

- Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab Unterzeichnung.
- Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das zuständige Handelsgericht Wien.
- Die Parteien vereinbaren Schriftlichkeit; dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.
- Bei Unwirksamkeit/Ungültigkeit eines/mehrerer Vertragsbestandteile werden diese durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gemeinsamen Vertragswillen möglichst nahe kommt, der übrige Vertrag behält seine Gültigkeit; dasselbe gilt für Vertragslücken.

Der PE erklärt, potenzielle Kaufobjekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung kaufen zu wollen. AUVA und mit ihr verbundene Körperschaften werden keine Vermittlungstätigkeiten beauftragen oder annehmen; dies auch nicht schlüssig. Dem PE stehen sohin keine (Vermittlungs-)Provisionen o. ä. zu, gleichzeitig erklärt er, auf etwaig anstehende Ansprüche verbindlich und endgültig zu verzichten. Allfällig dennoch tätige Vermittler verpflichten sich, AUVA und die mit ihr verbundenen Körperschaften gegenüber daraus entstehende Vermittlungsprovisionen, sonstigen Kosten und Gebühren (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten) schad- und klaglos zu halten. AUVA behält sich darüber hinaus ausdrücklich vor, Anbote an denen sich dennoch Vermittler beteiligen, ohne weitere Prüfung aus dem Bieterverfahren auszuschneiden.

gezeichnet:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

gegengezeichnet:

Name der bietenden Firma oder Privatperson

FB Nummer, bei Privatperson SV-Nummer

Vertreten durch (bei Firmen)

Handynummer

E-Mail

Straße

Postleitzahl & Ort

PE Potenzieller Erwerber